Absender:

Bürgermeisteramt Bempflingen

Metzinger Str. 3

72658 Bempflingen

Antrag auf

Gestattung gem. § 12 Abs. 1 GastG

Verkürzung der Sperrzeit gem. § 12 GastVO

|  |  |
| --- | --- |
| Name  Vorname  Verein  Anschrift |  |
| Verantwortliche Person  für den Betrieb der  Schank-/Speisewirtschaft |  |
| Anlaß |  |
| Örtliche Lage  (Gebäude, Festzelt o.ä.  mit Größenangabe) |  |

**Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank-/Speisewirtschaft**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Tag | Datum | von (Uhrzeit) | bis (Uhrzeit) |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**Verkürzung der Sperrzeit** (Erläuterungen s. Rückseite)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Tag | Datum | von (Uhrzeit) | bis (Uhrzeit) |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

Die Hinweise auf der Rückseite des Antrags sind zu beachten.

Ort, Datum Unterschrift

*Dieses Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig, wenn es per E-Mail gesendet wird*

**Hinweise zur Antragstellung:**

Ein Antrag auf Gestattung (Schankerlaubnis) ist erforderlich, wenn der Betrieb eines erlaubnis­­bedürftigen Gaststättengewerbes vorübergehend vorgesehen ist. Ein Gast­stätten­gewerbe betreibt, wer

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder

2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) und

3. die Getränke und Speisen mit einer Gewinnerzielungsabsicht weitergibt.

Das bedeutet, eine Erlaubnispflicht ist bei allen Veranstaltungen gegeben, bei denen die Getränke und Speisen gegen Entgelt weitergegeben werden.

Antragsteller ist der Veranstalter.

**Private Veranstaltungen** bedürfen dann einer Gestattung, wenn beispielsweise ein Gastronom oder ein Verein die Bewirtung vornimmt und die Speisen und Getränke zum Ver­zehr an Ort und Stelle anbietet.

Antragsteller ist in diesem Fall der Gastronom oder der Verein.

**Allgemeine Sperrzeit**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit um 0 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachts­dienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Satz 1 gilt nicht für Spielhallen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Bürgermeisteramt